

Fall 3
Lösung:

Grundfall:

I. Anspruch gem. § 985 BGB

E könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gemäß § 985 BGB haben. Dann müsste es sich bei dem Fahrrad um eine Sache handeln, der E müsste Eigentümer und K Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

1. Sacheigenschaft des Fahrrads

Das Fahrrad ist ein körperlicher Gegenstand i.S.v. § 90 BGB, mithin eine Sache.

2. Eigentümerstellung des E

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung ist erforderlich, dass der E als Anspruchssteller auch Eigentümer des Fahrrads ist.

Eigentümer ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über die Sache besitzt (vgl. § 903 BGB), mithin wem die Sache gehört.

Ursprünglich (*historischer Aufbau!!*) hatte E die rechtliche Herrschaftsmacht über das Fahrrad. Er war mithin Eigentümer des Fahrrads.

Er könnte sein Eigentum jedoch an K verloren haben.

Dazu müssten die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen.

Das ist der Fall, wenn E dem D die Sache übergeben hat und sich

beide darüber geeinigt haben, dass D das Eigentum an dem Fahrrad erwerben soll.

a.) Dingliche Einigung

Eine dingliche Einigung zwischen D und E setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.

Durch das eigenmächtige Verhalten des D, war es E nicht bekannt, dass dieser sein Fahrrad benutzt. Insofern hat E auch nie eine Willenserklärung abgegeben, die zu einem Eigentumsverlust hätte führen können.

b.) Zwischenergebnis

Es fehlt schon die dingliche Einigung. Daher hat der E sein Eigentum an den D nicht gem. § 929 S. 1 BGB verloren, er ist also mithin noch Eigentümer.

2. Besitz des D

D müsste Besitzer des Fahrrads sein.

Aus § 854 I BGB ergibt sich, dass Besitzer derjenige ist, der über eine Sache die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Besitz ist also die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, und richtet sich im Zweifel nach der Verkehrsauffassung. Tatsächliche Sachherrschaft erfordert i. d. R. die physische Möglichkeit auf die Sache unmittelbar einzuwirken und andere von der Einwirkung auszuschließen.

Indem der D mit dem Fahrrad eigenmächtig durch die Stadt fährt, hat er ebendiese geforderte physische Einwirkungsmöglichkeit, ist mithin Besitzer des Fahrrads.

3. Kein Recht zum Besitz

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung darf dem D auch kein Recht zum Besitz zustehen.

Mit Recht zum Besitz wird die Einwendung bezeichnet, die der Eigentümer nach § 986 BGB dem Herausgabeanspruch des Eigentümers entgegenhalten kann. Ein Recht zum Besitz kann sich aus jedem Rechtsverhältnis ergeben, das gegenüber dem Eigentümer besteht. Es gibt absolute und relative Rechte zum Besitz. Absolute Rechte, d. h. gegenüber jedermann wirkende, sind z. B. die dinglichen Rechte. Ein absolutes Besitzrecht kann sich auch aus einem Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht ergeben. Relative (obligatorische) Rechte ergeben sich aus schuldrechtlichen Beziehungen wie Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag usw.

Aus dem eigenmächtigen Verhalten des B lässt sich keines der oben genannten Besitzrechte dem E gegenüber herleiten. Der B hat somit kein Recht zum Besitz.

4. Ergebnis

Der E kann damit von D Herausgabe des Fahrrads gem. § 985 BGB verlangen.

II) Anspruch gem. § 861 I BGB

E könnte gegen D auch einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aus § 861 I BGB haben.

Ein possessorischer Herausgabeanspruch des E gegen D setzt voraus, dass E **Besitzer** der Sache gewesen ist, welche ihm durch **verbotene Eigenmacht** entzogen worden ist und zudem der jetzige Besitzer D gegenüber E **fehlerhaft besitzt**.

1. Früherer Besitz des Anspruchstellers

Der E müsste als Anspruchsteller vor der Handlung des D Besitzer gewesen sein.

Besitzer ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache hat (vgl. § 854 I BGB).

Bevor der D das Fahrrad vor dem C-Gebäude entwendete, nutzte E es für sich selbst und hatte damit die geforderte tatsächliche Sachherrschaft inne. Er war folglich Besitzer.

2. Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht

Des Weiteren müsste D dem E den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen haben.

Verbotene Eigenmacht liegt vor, wenn dem Besitzer ohne dessen Willen der Besitz entzogen wird oder er im Besitz gestört wird, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet (§ 858 BGB).

Entziehung ist die Beendigung des Besitzes, also die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft.

Indem der D dem E das Fahrrad weggenommen hat, hat er ihm den Besitz entzogen. Der E war mit der Entwendung seines Fahrrads auch nicht einverstanden, mithin erfolgte die Handlung ohne seinen Willen. Die Beeinträchtigung dürfte zudem nicht ausdrücklich durch das Gesetz gestattet sein. Eine gesetzliche Grundlage, die das Verhalten des D gestatten würde, existiert jedoch nicht.

Mithin handelte D mit verbotener Eigenmacht.

3. Besitz des Anspruchsgegners

Der Anspruchsgegner, hier der D, müsste auch im Besitz des Fahrrads sein.

Besitzer ist derjenige, der über eine Sache die tatsächliche Sachherrschaft ausübt (vgl. § 854 I). Besitz ist also die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, und richtet sich im Zweifel nach der Verkehrsauffassung. Tatsächliche Sachherrschaft erfordert i. d. R. die physische Möglichkeit, auf die Sache unmittelbar einzuwirken und andere von der Einwirkung auszuschließen.

Indem der D mit dem Fahrrad des E durch die Stadt fährt, hat er ebendiese geforderte physische Einwirkungsmöglichkeit, so dass er Besitzer des Wagens ist.

4. Fehlerhaftigkeit des Besitzes des D

Der Besitz des D müsste schließlich dem E gegenüber fehlerhaft sein. Der unmittelbar durch verbotene Eigenmacht gegen den ursprünglichen Besitzer erlangte Besitz ist fehlerhaft (§ 858 II BGB). Diese Voraussetzung ist daher ebenfalls erfüllt.

5. Kein Anspruchsausschluss nach § 861 II BGB

§ 861 II BGB greift hier nicht ein. E selbst hat nicht gegenüber D fehlerhaft besessen.

6. Ergebnis

Die Voraussetzungen des § 861 I BGB liegen mithin vor.

E hat damit gegen B auch gem. § 861 I BGB einen Herausgabeanspruch, der auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitz gerichtet ist.

(Hinweis:

Die petitorischen Ansprüche aus §§ 1007 I und 1007 II BGB wären hier auch zu prüfen.)

III) § 823 I BGB

D ist gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem E gegenüber zum Schadensersatz in Form der Herausgabe verpflichtet, wenn er rechtswidrig und schuldhaft das Eigentum des E verletzt hat und dadurch ein Schaden entstanden ist.

1. Eigentumsverletzung

D müsste durch sein Verhalten eines der in § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter verletzt haben. Durch das Entwenden des Fahrrads könnte er das Eigentumsrecht des E verletzt haben. Der Eigentumsbegriff des § 823 I BGB ist identisch mit dem des Sachenrechts. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit seiner Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Demzufolge liegt eine Verletzung des Eigentums vor, wenn jemand den

Eigentümer in dieser durch § 903 BGB eingeräumten Befugnis beeinträchtigt. In Betracht kommen Einwirkungen auf die Substanz der Sache (Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung), aber auch Funktionsverletzungen sowie die dauernde oder zeitweilige Entziehung (Wegnahme) und Gebrauchsbeeinträchtigung (z. B. durch Immissionen).

Indem der D das Fahrrad entwendete, kann E es nicht mehr für sich selbst nutzen, wie er möchte und es ihm als Eigentümer gem. § 903 BGB zugestanden wird. Damit liegt in der Entwendung des Fahrrads gegen den Willen des E eine Eigentumsverletzung.

2. Haftungsbegründende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung müsste zudem kausal auf der Handlung des D beruhen.

Das Entwenden des Fahrrads war für die Eigentumsverletzung ursächlich, so dass auch die haftungsbegründende Kausalität gegeben ist.

3. Rechtswidriges Handeln

Zudem müsste D widerrechtlich gehandelt haben.

Die Rechtswidrigkeit des Handelns wird indiziert, d. h. sie liegt vor, sofern keine Rechtfertigungsgründe greifen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Handeln des D rechtfertigen können. D hat folglich rechtswidrig gehandelt.

4. Schuldhaftes Handeln

Letztlich müsste D auch entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, als er dem E das Fahrrad entwendete.

Vorsatz liegt vor, wenn der Schädiger mit Wissen und Wollen den rechtswidrigen Erfolg herbeiführt.

D wusste genau, dass er kein Recht hatte, das Fahrrad des E zu entwenden.

Er handelt also vorsätzlich und damit schuldhaft.

5. Kausaler Schaden

Des Weiteren ist ein kausaler Schaden vonnöten.

Ein Schaden ist jeder Vermögensnachteil. Er ist kausal, wenn er durch die Rechtsgutsverletzung verursacht wurde.

Durch die eigenmächtige Entwendung des Fahrrads ist es dem E nicht mehr möglich, seine ihm durch § 903 BGB garantierten Rechte auszuüben, insbesondere das Fahrrad zu benutzen. Ein kausaler Schaden liegt mithin vor.

6. Rechtsfolge

D hat damit nach §§ 249 ff BGB, dem Grundsatz der Naturalrestitution entsprechend, Schadenersatz zu leisten. Der E ist so zu stellen, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Hätte der D dem E nicht sein Fahrrad entwendet, befände sich das Fahrrad noch im Besitz des E. Damit erstreckt sich der Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB auf Herausgabe des Fahrrads an E.

7. Ergebnis

E hat folglich auch einen Herausgabeanspruch gem. § 823 I BGB gegen D.

(Hinweis: Zu prüfen wären noch §§ 823 II i.V.m 858 BGB und §§ 823 II BGB i.V.m. 242 StGB als Schutzgesetze.)

Abwandlung:

I. Anspruch gem. § 985 BGB

E hat gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aus § 985 BGB, wenn E **Eigentümer** und K **nichtberechtigter Besitzer** des Fahrrads ist und es sich bei dem Fahrrad um eine **Sache** handelt.

1. Sacheigenschaft des Fahrrads

Das Fahrrad müsste eine Sache sein.

Gem. § 90 BGB sind Sachen alle körperlichen Gegenstände.

Bei einem Fahrrad handelt es sich um einen Gegenstand, den man anfassen kann, der Konturen und Umrisse aufweist, also all das, was man typischerweise unter einem körperlichen Gegenstand versteht. Damit ist das Fahrrad ein körperlicher Gegenstand.

Folglich handelt es sich bei dem Fahrrad um eine Sache.

2. Eigentümerstellung des E

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung ist erforderlich, dass der E als Anspruchssteller auch Eigentümer des Fahrrads ist.

Eigentümer ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über die Sache besitzt (vgl. § 903 BGB), mithin wem die Sache gehört.

Ursprünglich (*historischer Aufbau!!*) hatte E die rechtliche Herrschaftsmacht über das Fahrrad. Er war mithin Eigentümer des Fahrrads.

Er könnte sein Eigentum jedoch an K verloren haben.

Dazu müssten die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen. Das ist der Fall, wenn E dem D die Sache übergeben hat und sich beide darüber geeinigt haben, dass K das Eigentum an dem Fahrrad erwerben soll.

a) Dingliche Einigung

Eine dingliche Einigung zwischen D und K setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.

D und K sind sich darüber einig geworden, dass K Eigentum an dem Fahrrad erhalten soll. Eine Einigung i.S.d. § 929 S.1 BGB liegt demnach vor.

b) Übergabe

Erforderlich ist gem. § 929 S. 1 BGB zudem eine Übergabe.

Eine Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt, der Veräußerer jeglichen Besitz verliert und dass dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht.

E hat hier veranlasst, dass K das Fahrrad an sich nimmt und nutzen kann. K übt somit jetzt die alleinige Sachherrschaft über das Fahrrad aus, ist mithin Besitzer. E hat hingegen jeglichen Besitz verloren. Also hat auch eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB stattgefunden.

c) einig sein

Die Einigung bestand auch noch im Zeitpunkt der Übergabe.

d) Berechtigung

Fraglich ist, ob der E auch zur Veräußerung berechtigt war. Dies wäre der Fall, wenn E selbst Eigentümer oder aber gem. § 185 BGB

anderweitig zur Verfügung befugt wäre. E war Eigentümer, mithin auch zur Verfügung berechtigt.

Das Eigentum ist demnach gemäß § 929 S. 1 BGB auf K übertragen worden.

e) Zwischenergebnis

E hat sein Eigentum an den K gem. § 929 S. 1 BGB verloren, so dass er kein Eigentümer mehr ist.

3. Ergebnis:

E hat keinen Anspruch gegen K auf Herausgabe des Fahrrads aus § 985 BGB.

Beachte: Ob E und K wirksam einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) geschlossen haben ist für die Lösung demnach unerheblich! (Abstraktionsprinzip). Ein grober Fehler wäre es, die Wirksamkeit des Kaufvertrags im Rahmen der Prüfung des § 985 BGB zu erörtern!

II) Anspruch gem. § 861 I BGB

E könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads aus § 861 I BGB haben.

Ein possessorischer Herausgabeanspruch des E gegen K setzt voraus, dass E **Besitzer** der Sache gewesen ist, welche ihm durch **verbotene Eigenmacht** entzogen worden ist und zudem der jetzige Besitzer D gegenüber E **fehlerhaft besitzt**.

K hat jedoch keine verbotene Eigenmacht ausgeübt, sondern den Besitz im Einvernehmen mit E erworben.

Folglich scheidet ein Anspruch aus § 861 BGB aus.

III) Endergebnis:

E hat keinen Herausgabeanspruch gegen K.

(Hinweis: Eine Eigentumsverletzung nach § 823 I BGB scheidet evident aus, so dass der Anspruch nicht angeprüft werden muss)